



## Fragenkatalog für die mündliche Prüfung

### StVO

#### **Muss der Fahrer eines Quad mit bbH von 60 km/h einen Schutzhelm tragen?**

Graf/Raffer YS2-2005/08, 18.01.2008, 11:26 Uhr

Es besteht die Tragepflicht eines geeigneten Schutzhelms für Fahrer und Mitfahrer von Krädern oder offenen drei- oder mehrrädriigen KFZ mit bbH von mehr als 20 km/H. Somit fällt der Quadfahrer unter die Bestimmung des § 21a II StVO.

Ausnahme:

- wenn vorgeschriebene Sicherheitsgurte angelegt sind, z. B. BMW C1
- Leichtmofa-Ausnahme-VO

#### **Ist die Beförderung von Kindern auf Fahrrädern erlaubt?**

Graf/Raffer YS2-2005/08, 18.01.2008, 11:20 Uhr

Kinderbeförderung auf Fahrrädern nur von Kindern unter 7 Jahren von Personen über 16 Jahren, wobei Schutzvorrichtung für die Füße der Kinder vorhanden sein muss.

- § 21 III StVO

#### **Dürfen in einem Pkw 5 Personen befördert werden, obwohl nur 4 Sitzplätze eingetragen sind?**

Achatz YS2/2005-08A, 18.01.2008, 11:15 Uhr

In einem Kraftfahrzeug dürfen nur so viele Personen befördert werden, wie Sicherheitsgurte vorhanden sind. Sind nicht an allen Sitzplätzen Sicherheitsgurte vorgeschrieben, dürfen nur so viele Personen befördert werden, wie Sitzplätze eingetragen.

Es dürfen also in diesem Beispiel nur 4 Personen befördert werden

- § 21 I StVO

### **Wie haben sich Beteiligte nach einem Verkehrsunfall zu verhalten?**

Herre/Eisenlauer, StG 2000/II/1, 15.07.2003, 12:01 Uhr

Sie müssen gem. § 34 StVO

- unverzüglich halten,
- den Verkehr sichern,
- bei geringfügigem Schaden unverzüglich zur Seite fahren,
- sich über die Unfallfolgen vergewissern,
- Verletzten helfen,
- auf Verlangen Angaben über Unfallbeteiligung, Personalien und Haftpflichtversicherung gegenüber anderen Unfallbeteiligten machen,
- so lange am Unfallort verbleiben, bis die erforderlichen Feststellungen getroffen sind, bzw. eine nach den Umständen angemessene Zeit warten und die Personalien am Unfallort zurück lassen,
- unverzüglich die Feststellungen nachträglich ermöglichen bei berechtigter/entschuldigter/nach Ablauf der Wartefrist erfolgter Entfernung vom Unfallort.

### **Ein Wohnwageninhaber unterbricht seine Fahrt und stellt seinen Wohnwagen auf einen Parkplatz ab, um dort zu nächtigen. Liegt ein Parken oder eine Sondernutzung vor?**

Geyer/Schöner, StG 2001/I/5, 15.07.2003, 08:52 Uhr

Es liegt ein Parken vor, da der VT die Pflicht hat, nur ausgeruht am Straßenverkehr teilzunehmen. Dieses Abstellen liegt daher im Gemeingebrauch und stellt ein Parken i.S.d. § 12 II StVO dar. Anders verhält es sich, wenn er für mehrere Nächte den Parkplatz als Campingplatz zweckentfremdet. In diesem Falle liegt eine Sondernutzung gemäß Art. 18 BayStrWG vor.

### **Was hat ein Fahrzeugführer an einem Fußgängerüberweg zu beachten?**

Wübert, Zimdars 2000/II, 14.07.2003, 11:28 Uhr

- Er hat Fußgängern das Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen, wenn nötig muss er warten.
- Er darf an Überwegen nicht überholen.
- Bei stockendem Verkehr darf er nicht auf den Überweg fahren, wenn er auf ihm warten müsste. (§ 26 StVO)
- Das Halten ist unzulässig auf Fußgängerüberwegen sowie 5 m davor. (§ 12 Abs. 1 Nr. 4 StVO)

### **Was hat der Fahrer eines Gefahrguttransportes bei Schneeglätte oder Glatteis zu beachten?**

Böhm/Berberich StG 2001/I/1, 11.07.2003, 09:01 Uhr

Gem. § 2 III a StVO hat der Fahrer eines kennzeichnungspflichtigen Kfz mit gefährlichen Gütern bei Schneeglätte oder Glatteis den nächsten geeigneten Platz zum Parken aufzusuchen.

### **Was verstehen Sie unter "doppelter Rückschauspflicht"?**

Böhm/Berberich StG 2001/I/1, 11.07.2003, 08:57 Uhr

Die doppelte Rückschauspflicht ist im § 9 I Satz 3 StVO geregelt.

Hiernach muss vor dem Einordnen und nochmals vor dem Abbiegen auf den nachfolgenden Verkehr geachtet werden.

Ausnahme:

Vor dem Abbiegen ist eine nochmalige Rückschau nicht notwendig, wenn eine Gefährdung des nachfolgenden Verkehrs ausgeschlossen ist.

### **Ein Pkw mit Anhänger transportiert einen Holzbalken, der 2 m über den Anhänger nach hinten hinausragt. Was ist zu beachten?**

Brey/Burger H., StJ 2001/I, 1, 11.07.2003, 08:49 Uhr

Nach § 22 IV StVO darf die Ladung bis zu 1,5 m nach hinten über die Rückstrahler des Fahrzeuges hinausragen.

Bei einer Beförderungstrecke bis 100 km ist es jedoch gesetzlich erlaubt, dass der Holzbalken 3 m über die Rückstrahler hinausragt.

Kennzeichnung des Holzbalkens:

1. mit einer hellroten, nicht unter 30x30cm großen, durch eine Querstange auseinandergehaltenen Fahne oder
2. mit einem gleich großen, hellroten, quer zur Fahrtrichtung pendelnd aufgehängten Schild oder
3. einem senkrecht angebrachten zylindrischen Körper gleicher Farbe und Höhe mit einem Durchmesser von mindestens 35 cm

(§ 22 IV 3 StVO)

### **Was ist beim Abbiegen (§ 9 StVO) aus "zweiter Reihe" zu beachten?**

Sonntag, 2001/I/1, 11.07.2003, 08:36 Uhr

Grundsätzlich verlangt § 9 I StVO von Rechtsabbiegern sich "möglichst weit rechts" und von Linksabbiegern sich "möglichst weit links" einzuordnen.

Ist das Abbiegen aus "zweiter Reihe" (sowohl nach rechts oder nach links) aufgrund der Markierungen (§ 41 III StVO) dennoch gestattet, so hat der Fahrer, welcher aus "zweiter Reihe" abbiegt eine erhöhte Sorgfaltspflicht und muss dem "vorschriftsmäßig" Abbiegendem nötigenfalls den Vorrang einräumen.

### **Wann spricht man von "nicht öffentlichem Verkehrsgrund"?**

Sonntag, 2001/I/1, 11.07.2003, 08:19 Uhr

Wenn es sich um nicht gewidmeten Verkehrsgrund handelt (i.d.R. Privatgrund) und der Verfügungsberechtigte auch einem öffentlichem Verkehr nicht zustimmt bzw. diesen nicht duldet (z.B. durch bauliche Maßnahmen: wie Schranken, Absperrketten, Hinweisschildern). Jedoch muss der Berechtigte dies auch in geeigneter Weise überwachen.

Auch die Verkehrsflächen, die z.B. wegen Bauarbeiten durch geeignete Mittel (Absperrschranken oder ähnliche Mittel) für ALLE Verkehrsarten gesperrt sind, sind nicht öffentlicher Verkehrsgrund.

### **Welche Ausnahmen vom Rechtsfahrgebot kennen Sie?**

Strauß/Bichlmeier 2001/I/1, 11.07.2003, 08:16 Uhr

- § 7 I StVO: Auf Fahrbahnen mit mehreren Fahrstreifen f. eine Richtung darf von dem Gebot des § 2 II StVO abgewichen werden, wenn die Verkehrsdichte dies rechtfertigt.
- § 7 III StVO: Fahrzeuge mit einem zGG bis zu 3,5 t dürfen innerhalb geschl. Ortschaften (ausgenommen. BAB) ihren Fahrstreifen frei wählen, wenn mehrere Fahrstreifen f. eine Richtung markiert sind.
- § 37 IV StVO: Wo Lichtzeichen den Verkehr regeln, darf nebeneinander gefahren werden, auch wenn die Verkehrsdichte dies nicht rechtfertigt.
- § 41 III StVO - Z. 297: Sind auf der Fahrbahn Pfeile f. verschiedene Fahrtrichtungen markiert, kann die Fahrspur frei gewählt werden.
- § 42 IV StVO: Sind außerhalb geschl. Ortschaften f. eine Richtung 3 Fahrspuren mit Z. 340 markiert, dann darf die mittlere Fahrspur durchgängig befahren werden, wenn hin und wieder rechts davon eine Fzg. fährt od. hält.

### **Welche Grundregeln gelten für die Teilnahme am Straßenverkehr?**

Bosch, StG 2000/II, 10.07.2003, 11:25 Uhr

- ständige Vorsicht
- gegenseitige Rücksicht
- jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

§ 1 StVO

### **Welche besonderen Verhaltens- und Vorfahrtregelungen sind an einem Kreisverkehr zu beachten?**

Kreuzer/Becker, StG 2000 II 1, 10.07.2003, 11:16 Uhr

Das Verhalten im Kreisverkehr regelt der § 9 a StVO.

An der Einmündung in einen Kreisverkehr, die mit Vorfahrt- (Z 205) und Kreisverkehrsschild (Z 215) gekennzeichnet ist, hat der Verkehr auf der Kreisfahrbahn Vorfahrt.

Beim Einfahren in den Kreisverkehr darf nicht geblinkt werden, beim Ausfahren muss gem. § 9 I 1 StVO geblinkt werden.

Halten im Kreisverkehr ist verboten.

Die Mittelinsel darf nur ausnahmsweise von Fahrzeugen mit besonderen Abmessungen überfahren werden.

**Dürfen Mitglieder von Schnelleinsatzgruppen des BRK (Alarmierung mittels "Piepser") auf dem Weg zum Einsatz in Privatwägen Sonderrechte in Anspruch nehmen?**

Irlbauer/Heger StJ 2000/II, 10.07.2003, 10:42 Uhr

Anders als z.B. bei Polizei und Feuerwehr sind die Sonderrechte des Rettungsdienstes NICHT personengebunden, sondern nur fahrzeuggebunden (§ 35 I, Va StVO). Somit besteht keine Möglichkeit, in Privatfahrzeugen Sonderrechte in Anspruch zu nehmen.

Übertretungen der StVO sind jedoch unter Umständen über den rechtfertigenden Notstand abgedeckt.

**Darf die Mittelinsel eines Kreisverkehrs überfahren werden?**

Aschauer, StG 2000/II, 10.07.2003, 10:34 Uhr

Grundsätzlich nein. Ausgenommen davon sind Fahrzeuge, denen wegen ihrer Abmessung das Befahren des Kreisverkehrs sonst nicht möglich wäre. Dabei muss Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen sein.

§ 9a II StVO

**Was muss beachtet werden, wenn Sonderrechte in Anspruch genommen werden?**

Heger/Irlbauer, StJ 2000/II, 10.07.2003, 10:33 Uhr

Sonderrechte dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden (§35 VIII StVO)!

**Darf man bei Nebel mit Nebelscheinwerfer und Begrenzungsleuchte (Standlicht) alleine fahren?**

Bosch, StG 2000/II, 10.07.2003, 10:25 Uhr

Behindert Nebel, Schneefall oder Regen die Sicht erheblich, dürfen Nebelscheinwerfer eingeschaltet werden. Bei zwei Nebelscheinwerfern genügt statt Abblendlicht die zusätzliche Benutzung der Begrenzungsleuchten.

Voraussetzung: Nebelscheinwerfer max. 40 cm von der breitesten Stelle des Fahrzeugumrisses entfernt.

§ 17 III StVO, § 52 I StVZO

**Auf welchen Straßenteilen darf der Inline-Skater nicht fahren?**

Ströbel, StG 2000/II, 10.07.2003, 09:50 Uhr

Der Inline-Skater wird zur Gruppe der Fußgänger gezählt. Er darf nicht auf Radwegen, Fahrbahnen und Seitenstreifen fahren. § 24 StVO

**Was gehört zum Vorfahrtsbereich?**

Schneider, StG 2000/II, 10.07.2003, 09:46 Uhr

Der Vorfahrtsbereich ist die gemeinsame Fläche der sich kreuzenden Fahrbahnen, einschließlich der markierten Radwege. § 8 StVO

### **Unter welchen Voraussetzungen ist kein Kindersitz mehr nötig?**

Ströbel, StG 2000/II, 10.07.2003, 09:43 Uhr

- wenn das Kind das 12. Lebensjahr vollendet hat
- wenn das Kind mindestens 150cm groß ist

§ 21 Abs. 1a StVO

### **Was versteht man unter angepasster Geschwindigkeit?**

Schneider, StG 2000/II, 10.07.2003, 09:40 Uhr

Der Fahrzeugführer darf nur so schnell fahren, dass er sein Fahrzeug ständig beherrscht. Er hat seine Geschwindigkeit insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie seinen persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen.

§ 3 I S. 1 u. 2 StVO

### **Wie hoch ist die Richtgeschwindigkeit auf deutschen Autobahnen?**

Ströbel, StG 2000/II, 10.07.2003, 09:36 Uhr

130 km/h siehe § 42 Abs. 7 StVO, Z 380

### **Was ist beim Abschleppen auf der BAB besonders zu beachten?**

Zimdars, Wübert, 2000/II, 10.07.2003, 09:11 Uhr

An der nächsten Ausfahrt ist die BAB zu verlassen. Beim Abschleppen von außerhalb der BAB liegendebliebenen Fahrzeugen darf nicht in die BAB eingefahren werden. (§ 15a StVO)  
Dies gilt nicht für autobahnähnlich ausgebaute Kraftfahrstraßen.

### **Was bedeutet der Grundsatz der "doppelten Sicherung" beim § 4 StVO (Abstand)**

Goßmann, 2001/I/2, 08.07.2003, 08:58 Uhr

Vorausfahrender:

- kein starkes Bremsen ohne zwingenden Grund

Nachfolgender:

- Abstand so groß, dass auch dann noch hinter Vorfahrenden gehalten werden kann, wenn dieser plötzlich bremst

deshalb:

Sicherheitsabstand halber Tacho oder 1,5 Sekunden-Abstand

Ausnahmen:

im geballten Stadtverkehr Vierteltachoabstand oder 0,75 Sekunden-Abstand

### **Wie lang dürfen Fahrzeugkombinationen einschließlich Ladung max. sein ?**

Eiblmeier, StG 2001/I/2, 08.07.2003, 08:44 Uhr

Fahrzeug oder Zug samt Ladung darf nicht länger als 20,75 Meter sein. (§ 22 IV StVO)

### **Wann ist die Benutzung von Mobil- bzw. Autotelefonen beim Führen von Kfz zulässig?**

Gräßer, StG 2001/I/2, 08.07.2003, 08:42 Uhr

Dem Führer eines Kfz ist es grundsätzlich nicht gestattet, ein entsprechendes Telefon zu benutzen, wenn er hierfür den Hörer aufnimmt oder hält.

Dies ist lediglich dann gestattet, wenn das Fahrzeug steht und der Motor des Kfz ausgeschaltet wurde. § 23 Abs. 1a StVO

### **Unterscheiden sie Vorrang und Vorfahrt**

Walleitner, StG 2001/I/2, 08.07.2003, 08:35 Uhr

Vorrang:

Ist das Recht eines Verkehrsteilnehmers, beim Zusammentreffen mit einem anderen Verkehrsteilnehmer, vor diesem die gemeinsam beanspruchte Verkehrsfläche zu benutzen bzw. zu durchfahren.

(Beispiel: Anfahrt von Schulbus an Bushaltestelle)

Vorfahrt:

Ist der Vorrang eines Verkehrsteilnehmers, beim Zusammentreffen mehrerer Fahrzeuge, die aus verschiedenen öffentlichen Verkehrsflächen in eine Kreuzung oder Einmündung aufeinander zukommen.

(Beispiel: "rechts vor links" )

### **Wann müssen Parkwarntafeln benutzt werden?**

Goßmann, StG 2001/I/2, 08.07.2003, 08:24 Uhr

§ 17 I, IV Satz 2 und 3 StVO

Benutzung bei:

- Dämmerung
- Dunkelheit
- wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern
- innerhalb geschlossener Ortschaft die zur Fahrbahn zugewandte Seite von haltenden Fahrz.
- auf der Fahrbahn haltende Fahrzeuge (ausgenommen PKW) mit einem zGG von mehr als 3,5 t
- Anhänger sind innerhalb geschl. Ortschaften stets mit eigener Lichtquelle zu beleuchten oder durch andere zugelassene lichttechnische Einrichtungen (wie die Parkwarntafel - Zeichen 630, § 43 IV StVO) kenntlich zu machen

### **Erklären sie Z. 286**

Holzmann, STG 2001/I /2, 08.07.2003, 08:17 Uhr

Z. 286, eingeschränktes Halteverbot, verbietet das Halten länger als 3 Minuten, außer es werden Ladetätigkeiten, die noch andauern, durchgeführt.

Ebenso ist das Ein- und Aussteigen erlaubt. Das Zeichen gilt nur auf der Fahrbahn und nicht auf dem Seitenstreifen.

Soll das Zeichen auch auf dem Seitenstreifen gelten, gibt es die Möglichkeit, es mit den Zusatzschildern "auch auf dem Seitenstreifen" oder einem Symbolschild, zu verknüpfen oder falls es nur auf dem Seitenstreifen gelten soll, mit dem Zusatzschild "auf dem Seitenstreifen"

### **Wann darf blaues Blinklicht und Einsatzhorn verwendet werden?**

Eiblmeier, StG 2001/I/2, 08.07.2003, 08:16 Uhr

Wenn höchste Eile geboten ist, um

- Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden
- Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden
- flüchtige Personen zu verfolgen
- bedeutende Sachwerte zu erhalten

### **Welche Erlaubnis nach der StVO ist bei einem Schwertransport erforderlich?**

Frost, StG 2001/I/2, 08.07.2003, 08:12 Uhr

- Erlaubnis gem. § 29 III StVO, wenn das Fahrzeug die Abmessung, Achslasten oder das Gesamtgewicht tatsächlich überschreitet
- Ausnahmegenehmigung gem. § 46 I Nr. 5 StVO wenn nur aufgrund der Ladung die Höhe, Länge und Breite des Fahrzeugs tatsächlich überschritten wird

### **Darf auch am Tage mit Licht gefahren werden?**

M. Hofmann, StG 2001/I/2, 08.07.2003, 08:11 Uhr

§ 17 StVO

- Krafträder müssen auch am Tage mit Abblendlicht fahren
- Behindert Nebel, Schneefall oder Regen die Sicht erheblich dann ist auch am Tage mit Abblendlicht zu fahren.
- Ansonsten gibt es kein Verbot, dass die Benutzung der Beleuchtungseinrichtung am Tag verbietet. D.h. auch am Tage darf jederzeit mit Licht gefahren werden. Ausnahme hiervon stellt die Benutzung von Nebelscheinwerfer dar, diese dürfen nur bei erheblicher Sichtbehinderung bei Nebel, Schneefall oder Regen benutzt werden. Die Nebelschlussleuchte nur bei Sichtweiten unter 50 m. Fernlicht darf nicht innerhalb geschlossener Ortschaft verwendet werden. Außerdem ist die Benutzung verboten, wenn andere Verkehrsteilnehmer geblendet werden könnten.

### **Müssen zur Inanspruchnahme von Sonderrechten, § 35 StVO, Personen und Fahrzeuge besonders gekennzeichnet sein?**

Gierden, 2001/I/2, 08.07.2003, 08:04 Uhr

§ 35 StVO kann unabhängig von Blaulicht und Martinshorn von dem berechtigten Personenkreis in Anspruch genommen werden. Zu beachten ist aber, dass, wenn möglich und zulässig, die Inanspruchnahme von Sonderrechten durch blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn angezeigt werden sollte.

### **Erläutern Sie den Begriff "rechtlich öffentlicher Verkehrsgrund"**

Goßmann, StG 2001/I/2, 08.07.2003, 07:59 Uhr

- Widmung (Art. 6 BayStrWG, § 2 FStrG)
- Eintrag ins Straßenverzeichnis (Art. 3 II BayStrWG, § 1 V FStrG)
- allgemein zugänglich

### **Was bedeutet überholen?**

Huber, StG 1999/I/5, 20.05.2003, 09:49 Uhr

Ein Fahrzeug überholt, wenn es sich von hinten nach vorne an einem anderen Fzg, das sich in Fahrt befindet oder das nur aus Verkehrsgründen oder auf Grund einer Anordnung kurz anhält, vorbeibewegt.

Beide Fahrzeuge müssen auf derselben Fahrbahn fahren.

Kein Überholen bei gleichzeitigem Anfahren an Ampel.

Haltende Fahrzeuge werden nicht überholt, sondern es wird an ihnen vorbeigefahren.

# Fahrerlaubnisrecht

## **Sie kontrollieren einen Bagger mit einer zGM von 7,5 t, und einer bbH von 6 km/h. Welche FE benötigt der Fahrer?**

Seisenberger StG 2001/I/3, 17.07.2003, 09:05 Uhr

Hier ist zunächst der Grundsatz des § 4 I S. 1 FeV einschlägig, wonach zum Führen von Kfz auf öffentlichen Straßen eine FE erforderlich ist.

§ 4 I S. 2 FeV befreit jedoch bestimmte Kraftfahrzeugarten von der FE-Pflicht.

Gem. § 4 I Nr. 3 FeV sind unter anderem selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer bbH von nicht mehr als 6 km/h von der FE-Pflicht ausgenommen.

Der Führer dieses Baggers benötigt somit keinerlei FE. Zu beachten ist lediglich § 10 III FeV, der vorschreibt, dass Führer von Kfz mindestens 15 Jahre alt sein müssen. Unbeachtlich ist hier die zGM des Fahrzeugs.

## **Wie kann man unterscheiden, ob es sich um eine Auflage oder Beschränkung der FE handelt?**

Becker, StG 2000 II 1, 15.07.2003, 11:31 Uhr

Eine Auflage bezieht sich auf die Person des FE-Inhabers. Er ist z.B. verpflichtet, beim Führen des Kfz eine geeignete Sehhilfe zu tragen. Generell ist er aber im Besitz einer vollständigen Fahrerlaubnis. Ein Verstoß stellt somit lediglich eine VOWi dar.

Eine Beschränkung schränkt den Umfang der Fahrerlaubnis ein, bezieht sich also auf das Kfz, das bestimmten Anforderungen genügen soll, z.B. Automatikgetriebe. Ein Verstoß stellt also ein Fahren ohne Fahrerlaubnis dar, da das beschränkungswidrig geführte Kfz nicht im Umfang der erteilten FE enthalten ist.

## **Welche Folgen ergeben sich für einen Fahrzeugführer bei Zuwiderhandlungen gegen eingetragene Auflagen bzw. Beschränkungen?**

Willim, Wübert 2000/II, 14.07.2003, 12:00 Uhr

Auflagenverstoß:

- VOWi gem. §§ 23 bzw. 46 FeV i.V.m § 75 Nr.9 FeV (wenn FE-pflichtiges Kfz)

Verstoß gegen Beschränkung:

- Vergehen gem. § 21 StVG

## **Wer braucht eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung?**

Schneider, Wasmeier, StG 2000/II, 14.07.2003, 11:46 Uhr

Eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung bedarf der, der ein Taxi, einen Mietwagen, einen Krankenkraftwagen oder einen Pkw im Linienverkehr oder bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten oder Ferienzele-Reisen führt, wenn in diesen Fahrzeugen Fahrgäste befördert werden. (§ 48 FeV)

**Sie kontrollieren einen Pkw. Der Fahrer ist 16 Jahre alt. Der Beifahrer ist der Halter des Pkw und 18 Jahre alt. Dieser führt Führerschein und Zulassungsbescheinigung mit. Prüfen sie das Verhalten!**

Wohlstreicher, StG 2000/II, 14.07.2003, 11:41 Uhr

1. 16-jähriger Fahrer: Er führt gem. StVG ein Kfz, gem. § 4 FeV benötigt er dafür die Klasse B, aber diese Fahrerlaubnisklasse hat er nicht, somit führt er ein Kfz, ohne die erforderliche Fahrerlaubnis zu haben. (§ 21 I Nr. 1 StVG)

2. Der Beifahrer: Er ist Halter des Kfz, er hat es somit zugelassen, dass der 16-Jährige ein Kfz führt, obwohl dieser die erforderliche Fahrerlaubnis nicht hat. (§ 21 I Nr. 2 StVG)

**Berechtigt der Dienstführerschein auch zum Führen privater Kfz ?**

Ströbel, StG 2000/II, 14.07.2003, 11:36 Uhr

Nein. Der Dienstführerschein berechtigt seinen Inhaber nur zum Führen von Dienstfahrzeugen.

(§ 26 I FeV)

**Ein Fahrzeugführer weigert sich bei einer Verkehrskontrolle seinen mitgeführten Führerschein und seine Zulassungsbescheinigung auszuhändigen. Auf welche Bestimmungen verweisen Sie ihn?**

Bielmeier, StG 2001/I/1, 11.07.2003, 08:48 Uhr

- Der Führerschein ist beim Führen von Kfz mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen (§ 4 II FeV).

Die Zulassungsbescheinigung Teil I ist von Kraftfahrzeugführern mitzuführen und zur Prüfung auszuhändigen. (§ 10 V FZV)

**Inwieweit ist eine vor dem 01.01.1999 erteilte FE der Klasse 3 gültig?**

Strauß/Bichlmeier, 2001/I/1, 11.07.2003, 08:44 Uhr

Unbeschränkt gültig:

- Kfz bis 7,5 t zGM
- Züge bis 12 t zGM (Kfz zw. 3,5 und 7,5 t zGM und zGM des Anhängers kleiner als Leergewicht Zugfahrzeug)

Beschränkt gültig:

- bis zum 50. Lebensjahr bei Zügen üb. 12 t bis 18,5 t zGM bzw. Kombinationen aus Kfz zw. 3,5 und 7,5 t zGM und Anhänger dessen zGM größer ist als das Leergewicht des Zugfahrzeuges

*Oder: Ab dem 50. Lebensjahr dürfen keine Fahrzeugkombinationen mit Klasse 3 geführt werden, die unter die neue Klasse CE fallen.*

*Dies ist weiterhin möglich, wenn Antrag auf Scheckkartenführerschein gestellt wird und ärztliche Untersuchung sowie Sehtest erfüllt wird.*

*(Klasse CE mit Schlüsselzahl 79 für jeweils 5 Jahre)*

### **Sind "DDR Führerscheine" noch gültig?**

Brey/Burger H., StJ 2001/I, 1, 11.07.2003, 08:10 Uhr

Grundsätzlich gilt über § 6 VI FeV die Besitzstandsregelung für Fahrerlaubnisklassen alten Rechts. Diese Bestimmung weist auf § 76 FeV als eventuelle Einschränkung des Übergangsrechts. In § 76 Nr. 13 FeV ist zu lesen, dass Führerscheine der Deutschen Demokratischen Republik ihre Gültigkeit behalten. Der Umfang dieser Fahrerlaubnisse ist in der Anlage 3 Tabelle II zur FeV abgedruckt.

### **Welche Maßnahmen kann die Fahrerlaubnisbehörde treffen, wenn sich jemand als ungeeignet oder nur noch bedingt geeignet zum Führen von Fahrzeugen erweist?**

Landes, StG 2000/II, 10.07.2003, 11:37 Uhr

- Untersagen des Führens von Fzg
- Erteilung von Beschränkungen
- Anordnung erforderlicher Auflagen

§ 3 I FeV (fahrerlaubnisfreie Fahrzeuge und Tierführer)  
§ 23 II FeV (Auflagen und Beschränkungen bei Erwerb der FE)  
§ 46 II FeV (Auflagen und Beschränkungen bei Inhabern der FE)  
§ 3 StVG (Entzug der FE durch die Verwaltungsbehörde)

### **Definieren Sie den Begriff "ordentlicher Wohnsitz im Inland" nach der FeV!**

Eisenlauer/Herre, StG 2000/II/1, 10.07.2003, 11:36 Uhr

Nach § 7 I FeV hat derjenige einen ordentlichen Wohnsitz im Inland, der wegen persönlicher und beruflicher Bindungen oder - bei fehlenden beruflichen Bindungen - wegen persönlicher Bindungen, die enge Beziehung zwischen ihm und dem Wohnort erkennen lässt, das heißt für gewöhnlich, dass er während mindestens 185 Tagen im Jahr im Inland wohnt.

### **Wie hoch ist das Mindestalter für ein FE-freies Kfz.?**

Trimpop, StG 2000/II/2, 10.07.2003, 09:15 Uhr

Das Mindestalter beträgt 15 Jahre (§ 10 III FeV)

### **Darf der 17-jährige, Austauschschüler aus Kalifornien mit seiner kalifornischen FE für PKW auch bei uns einen PKW fahren?**

M. Hofmann, StG 2001/I/2, 08.07.2003, 08:27 Uhr

Ja, nach § 4 IntKfZVO gilt die ausländische Fahrerlaubnis solange der Inhaber keinen ordentlichen Wohnsitz in der BRD hat. Dieser wird erst nach 185 Tagen angenommen.

- Der Schüler darf aber keinen Lernführerschein besitzen.
- Merke: Schüler und Studenten aus Staaten der EU/EWR behalten auch, wenn diese länger als 185 Tage in der BRD sind, ihren ordentlichen Wohnsitz in ihrem Heimatland. Somit darf ein Student auch länger in der BRD seine ausländische Fahrerlaubnis nutzen (§ 7 FeV).

# Zulassung / Versicherung / Steuer

## Was für Fahrten sind mit einem "roten Oldtimerkennzeichen" zulässig?

Öttl, StG 2005/2008 A / 2, 18.01.2008, 11:32 Uhr

- Teilnahme an Veranstaltungen der Darstellung von Oldtimerfahrzeugen und der Pflege kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes
- An- und Abfahrten zu solchen Veranstaltungen
- Probefahrten
- Überführungsfahrten
- Fahrten zum Zwecke der Reparatur und Wartung

## Wann erlischt die BE eines Kfz?

Hergt/Fischer 2000 II 1, 15.07.2003, 11:46 Uhr

Die BE eines KFZ erlischt, wenn:

Änderungen an dem Kfz vorgenommen werden, durch die

1. die in der BE genehmigte Fzg.-Art geändert wird
2. eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer zu erwarten ist (z.B. erhebliche Beeinträchtigung des Fahr-, Brems- Lenkverhalten)
3. das Abgas- oder Geräuschverhalten verschlechtert wird. (§ 19 II StVZO)

Eine BE wird zudem ungültig, wenn

- der Betrieb durch die Verwaltungsbehörde untersagt wird (§ 5 I FZV)

## Sie kontrollieren eine landw. Zugmaschine, die einen Lof-Anhänger mit sich führt, der lt. Betriebserlaubnis eine bbH von 25 km/h besitzt. Der 17-jährige Landwirtssohn fährt mit dem Gespann 60 km/h. Er ist im Besitz der FE Klasse T.

Schmidt, 2005/08 YS 2, 15.07.2003, 08:59 Uhr

1. Zulassungsrechtlich:

Der Anhänger ist gem. § 3 II Nr. 2a FZV grundsätzl. von der Zulassungspflicht ausgenommen (LoF). Beachte jedoch Wiederholungskennzeichen. § 10 VIII FZV und Geschwindigkeitsschild § 58 III Nr. 2 StVZO (25 km/h-Schild).

Da das Fahrzeug jedoch über 25 km/h betrieben wurde, wird der Anhänger zulassungspflichtig. VOWi gem. §§ 3 I, 48 Nr. 1a FZV, § 24 StVG.

2. Versicherungsrechtlich:

Nach § 2 I Nr. 6c PflVersG unterliegt grundsätzlich der Lof-Anhänger nicht der Versicherungspflicht. Die Geschwindigkeitsüberschreitung führt gemäß einem Grundsatzurteil des BayOLG nicht zu einem Verstoß nach dem PflVersG, wenn sich keine Personen auf dem Anhänger befinden.

### 3. Steuerrechtlich:

Nach § 3 Nr. 1 und 7a KraftStG ist der Lof-Anhänger grundsätzlich von der Kfz-Steuer befreit. Die fehlende Zulassung alleine stellt keine widerrechtliche Benutzung i.S. § 2 V KraftStG dar, da das Gespann weiterhin im Lof-Bereich gem. § 3 Nr. 7a KraftStG benutzt wird. Verstoß wegen widerrechtlicher Benutzung nur bei zweckfremder Verwendung.

### 4. Fahrerlaubnisrechtlich:

Grundsätzlich besteht nach § 4 I FeV Fahrerlaubnispflicht. Ausnahmen gem. § 4 I S.2 Nr.3 FeV liegen nicht vor, da Lof-Zugmaschine eine bbH von mehr als 6 km/h besitzt.

Die Definition "Land- und Fortwirtschaft" § 6 V Nr.1 FeV ist erfüllt.

Gemäß § 6 I FeV berechtigt Klasse T zum Führen von Zugmaschinen mit einer bbH von nicht mehr als 60 km/h, die ihrer Bauart nach zur Verwendung für Lof-Zwecke bestimmt und für solche Zwecke eingesetzt wurden (jeweils auch mit Anhänger).

Allerdings dürfen gem. § 6 II S. 3 FeV Zugmaschinen der Kl. T mit einer bbH von mehr als 40 km/h nur von Inhabern einer FE der entsprechenden Klasse geführt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen gem. § 6 II Satz 3 FeV liegen nicht vor.

Folge: Vergehen FoFE § 21 I Nr. 1 StVG

### **Welche "Papiere" muss ein Mofa-Fahrer mitführen?**

Schmidt, 2005/08 YS 2, 15.07.2003, 08:48 Uhr

1. Grundsätzlich hat ein Mofa-Fahrer gem. § 5 IV Satz 2 FeV eine Mofa-Prüfbescheinigung mitzuführen und diese auf Verlangen den Polizeibeamten zur Prüfung auszuhändigen. Diese ist entbehrlich, wenn der Mofa-Fahrer im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist und diese ebenfalls mitführt. Gem. § 76 Nr. 3 FeV ist weder eine Mofa-Prüfbescheinigung noch eine Fahrerlaubnis erforderlich, wenn der Mofa-Fahrer vor dem 01.04.1980 das 15. Lebensjahr vollendet hat.

2. Das Mofa fällt unter den Begriff Kleinkraftrad gem. § 3 II Nr. 1d FZV und ist somit von der Zulassungspflicht befreit. Der Mofa-Fahrer muss gem. § 4 V FZV die Betriebserlaubnis für sein Mofa mitführen.

3. Des Weiteren hat er gem. § 26 I Satz 6 FZV eine Bescheinigung über die Haftpflichtversicherung für sein Mofa mitzuführen.

### **Wie ist ein mit Elektromotor betriebenes "Kinderauto" zulassungsrechtlich zu beurteilen?**

Platten/Pils, StG 2001/I/5, 15.07.2003, 08:15 Uhr

Entscheidend für die gesamte Beurteilung ist die bbH des Fahrzeugs. Demnach würde gemäß § 18 I StVZO das Fzg. bei einer bbH von mehr als 6 km/h dem förmlichen Zulassungsverfahren unterliegen, wenn das Fzg. auf öffentlichem Verkehrsgrund (auch Gehwege usw.) bewegt wird. Das Elektroauto ist dann ein Kraftfahrzeug, da es durch Motorkraft (auch Elektromotor) angetrieben wird. Für dieses Kfz sind somit eine Betriebserlaubnis und ein amtliches Kennzeichen erforderlich.

Folglich unterliegt das Kfz gem. § 1 PflVersG durch den Halter der Versicherungspflicht und gem. § 1 I Nr. 1 KraftStG der Steuerpflicht. Die Ausrüstungsvorschriften gem. der StVZO sind demnach für das Elektroauto zu beachten (z.B. Bremsen, Blinker, Beleuchtungseinrichtungen usw.). Ferner ist

zum Führen diese Kfz auf öffentlichem Verkehrsgrund die Fahrerlaubnis der Klasse B erforderlich.

### **Was umfasst der Fahrzeug-Begriff im Sinne des KraftStG?**

Ströbel, StG 2000/II, 14.07.2003, 11:58 Uhr

Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

(§ 2 I KraftStG)

### **Wer ist von der Versicherungspflicht ausgenommen? Nennen sie 2 Beispiele!**

Ströbel, StG 2000/II, 14.07.2003, 11:49 Uhr

- öffentlich-rechtliche Halter
- Kfz bis bbH von 6 km/h
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen
- Anhänger, die nicht dem Zulassungsverfahren unterliegen
- sog. Quasiversicherer

(§ 2 PflVersG)

### **Welche Schäden umfaßt die Versicherungspflicht des Kfz-Halters?**

Ströbel, StG 2000/II, 14.07.2003, 11:42 Uhr

- Personenschäden
- Sachschäden
- sonstige Vermögensschäden

(§ 1 PflVersG)

### **Wie viele Anhänger dürfen hinter einer Zugmaschine mitgeführt werden und was ist dabei zulassungsrechtlich zu beachten? (auf Ausrüstungsvorschriften ist nicht einzugehen)**

Berberich, StG 2001/I/1, 11.07.2003, 08:47 Uhr

- hinter Zugmaschinen dürfen 2 Anhänger, jedoch nicht zur Personenbeförderung, mitgeführt werden und es darf dabei die für Züge mit Anhänger zulässige Länge nicht überschritten werden

(§ 32a StVZO)

- die Anhänger unterliegen grundsätzlich der Zulassungspflicht (§ 3 I FZV),

Ausnahmen:

- Anhänger, die unter § 3 II Nr. 2a, 4 I FZV fallen (z.B. LoF-Betrieb + LoF-Zwecke), dann jedoch Wiederholungskennzeichen (§ 10 VIII FZV) erforderlich
- Anhänger, die unter § 1 der 2. VO über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften fallen (z.B. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen hinter einer Zugmaschine mit bbH von nicht mehr als 60 km/h)

## Wann findet das "Vereinfachte Zulassungsverfahren" Anwendung?

Fischer, 2000 II 1, 10.07.2003, 11:31 Uhr

- Prüfungsfahrten
- Probefahrten
- Überführungsfahrten

durch

- \* Privatpersonen (04-Kennzeichen mit gelben Rand, einmalige Verwendung)
- \* Händler (rotes 06-Kennzeichen, wiederkehrende Verwendung)
- \* Oldtimer (rotes 07-Kennzeichen, einfache, mehrfache Verwendung)

§§ 16 und 17 StVZO

## Welche Fahrzeuge unterliegen / unterliegen nicht dem förmlichen Zulassungsverfahren?

Lipinski, StG 2005/08 YS 2, 10.07.2003, 10:40 Uhr

Dem förmlichen Zulassungsverfahren unterliegen gem. §§ 1,3 I FZV:

- Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h
- ihre Anhänger

Dem förmlichen Zulassungsverfahren unterliegen nicht:

gem. § 3 II FZV

- Kfz bis 6 km/h bbH
- Selbstfahrende Arbeitsmaschinen
- Leichtkrafträder
- zwei- oder dreirädrige Kleinkrafträder
- motorisierte Krankenfahrstühle
- vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge
- lof Anhänger
- lof Arbeitsgerät
- fahrbare Baubuden
- Sportanhänger
- ...

**Sie kontrollieren ein Cabriolet mit einem Saisonkennzeichen außerhalb des Zulassungszeitraumes. Prüfen Sie!**

Lipinski, StG 2005/08 YS 2, 10.07.2003, 09:38 Uhr

1. Zulassung

- § 9 III FZV Saisonkennzeichen
- VOWi gem. § 48 Nr. 1a FZV in Betrieb nehmen
- VOWi gem. § 48 Nr. 9 FZV abstellen auf öffentlichen Verkehrsgrund

2. Versicherung (PflversG)

- Haftpflichtversicherung besteht, ruht aber

3. Steuer (KraftStG)

- Owi bei Leichtfertigkeit gem. §§ 377, 378 I AO i.V.m. KraftStG
- Vg bei Vorsatz gemäß §§ 369 I, 370 AO i.V.m. KraftStG

**Welche möglichen rechtlichen Folgen ergeben sich aus der Zulassung nach § 3 I FZV ?**

Lipinski, StG 2005/08 YS 2, 10.07.2003, 08:44 Uhr

Steuerpflicht (KraftStG)

Versicherungspflicht (PflVersG)

Durchführung der Haupt- und Abgasuntersuchung (StVZO)

Fahrerlaubnispflicht (FeV)

**Beurteilen Sie Kleinkrafträder 50 ccm - zulassungs-, versicherungs-, steuerrechtlich, Fahrerlaubnis?**

Lipinski, StG 2005/08 YS 2, 08.07.2003, 08:53 Uhr

Kleinkraftrad:

- bis 50 ccm
- bis 45 km/h
- zulassungsfrei § 3 II FZV
- Versicherungskennzeichen § 4 III FZV
- Betriebserlaubnis § 4 V FZV Mitföhrpflicht
- Versicherungspflicht § 1 PflichtVersG
- Steuerfrei § 3 N r. 1 KraftStG
- mind. Fahrerlaubnis der Klasse M, aber Kl. M auch enthalten in Klasse A, A1, B und T

# Bau- und Ausrüstung StVZO

## Was versteht man unter dem Begriff "Mischbereifung" und ist diese zulässig?

Rahmann/Geyer, StG 2001/I/5, 15.07.2003, 08:17 Uhr

- Mischbereifung bedeutet, dass an dem Kfz gleichzeitig Radial- und Diagonalreifen montiert sind.
- An Kfz, ausgenommen Pkw, mit einem zGG von mehr als 3,5 t und einer bbH von mehr als 40 km/h und an ihren Anhänger dürfen die Räder einer Achse entweder nur mit Diagonal- oder nur mit Radialreifen ausgerüstet sein.
- Pkw sowie andere Kfz mit einem zGG von nicht mehr als 3,5 t und einer bbH von mehr als 40 km/h und ihre Anhänger dürfen entweder nur mit Diagonal- oder nur mit Radialreifen ausgerüstet sein; im Zug gilt das nur für das jeweilige Einzelfahrzeug.

(§ 36 IIa StVZO - Ausnahme für Krafträder in S.4)

## Welche Ausrüstungsgegenstände müssen in einem Pkw mitgeführt werden?

Geyer/Rahmann, StG 2001/I/5, 15.07.2003, 08:00 Uhr

- 1 Warndreieck (§ 53a II Nr. 1 StVZO)
- 1 Erste-Hilfe-Material (gem. DIN-Norm), in Behältnis verpackt (§ 35h III StVZO)

## Was bedeutet die Reifenbezeichnung 195/65 R 15 82H oder 90/90-21 54 T ?

Wimmer, StG 2001/I/1, 11.07.2003, 17:54 Uhr

Erste Reifenbezeichnung

195 = Diese Zahl gibt die Reifenbreite in mm an

65 = Reifenhöhe in % in Abhängigkeit von der Breite (hier: 65% von 195mm ergibt die Höhe)

R = Bauart des Reifen (hier: R = Radial)

15 = Reifeninnendurchmesser in Zoll, zugleich Felgengröße in Zoll

82 = Schlüsselzahl für die Tragfähigkeit des Reifen. Mit Hilfe dieser Zahl kann in einer Tabelle, die u.a. beim Reifendienst erhältlich ist, die Tragfähigkeit pro Reifen in kg ermittelt werden. (hier: 475 kg)

H = Kennbuchstabe für die zulässige Höchstgeschwindigkeit des Reifens. Der km/h-Wert kann ebenfalls in einer Tabelle nachgesehen werden. (hier: H = bis 210 km/h)

Zweite Reifenbezeichnung:

90 = Reifenbreite des Reifens (von Flanke zu Flanke gemessen) in Millimeter w.o.

90 = Verhältnis der Reifenbreite zur Reifenhöhe w.o.

- = der Bindestrich ersetzt die Bezeichnung Diagonalreifen

21 = Innendurchmesser des Reifens in Zoll (Felgengröße) w.o.

54 = Bezeichnet die Tragfähigkeit eines Reifen (Gewichtsbelastung auf den Reifen max. Tragfähigkeit bei 160 km/h) w.o.

T = Bezeichnet die zulässige Höchstgeschwindigkeit für diesen Reifen. Weitere Kennbuchstaben für Geschwindigkeit wären z. B.: S, T, H, V, Z

Bei diesem Reifen handelt es sich um einen Motorradreifen.

**An einem Motorrad wird eine italienische Auspuffanlage ohne ABE angebaut - es liegt kein Teilegutachten vor. Folgen?**

Strauß/Bichlmeier, 2001/I/1, 11.07.2003, 08:36 Uhr

Sollte sich das Abgas- / Geräuschverhalten verschlechtern - was anzunehmen ist - erlischt gem. § 19 II StVZO die Betriebserlaubnis. Bei zugelassenen Kraftrad liegt eine Vowi gem. § 30 I StVZO vor.

**Wann erlischt die Betriebserlaubnis eines Kfz ?**

Strauß/Bichlmeier, 2001/I/1, 11.07.2003, 08:30 Uhr

- Verwaltungsbehörde untersagt den Betrieb gem. § 5 I FZV  
- am Fahrzeug wurden bauliche Veränderungen vorgenommen, durch die sich die Fahrzeugart ändert, eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer zu erwarten ist od. sich das Abgas- od. Geräuschverhalten verschlechtert (§ 19 II StVZO)

**Ein Kleinkraftrad weist eine Profiltiefe von lediglich 1,1mm auf. Verstoß?**

Brey/Burger H. StJ 2001/I/1, 11.07.2003, 07:58 Uhr

§ 36 II 4 StVZO schreibt vor, dass das Hauptprofil am ganzen Umfang eine Profiltiefe von mindestens 1,6 mm aufweisen muss. Zu beachten ist hier jedoch Satz 5, der die Kleinkrafträder umfasst. Somit genügt in vorliegendem Fall eine Profiltiefe von 1,0 mm und ein Verstoß gegen die Bestimmung des § 36 StVZO liegt nicht vor.

**Wann dürfen rote Kennzeichen an einem Fahrzeug angebracht werden?**

Aschauer, StG 2000/II, 10.07.2003, 11:42 Uhr

- Prüfungsfahrten  
- Probefahrten  
- Überführungsfahrten  
§ 16 I FZV

**Ein deutscher und ein ausländischer Kfz-Führer werden kontrolliert, und eine unzureichende Profiltiefe wird dabei festgestellt. Nach welchen Bestimmungen wird dies jeweils geahndet?**

Uden/Pongratz, StG 2005/08A/YS2, 10.07.2003, 11:33 Uhr

Für den deutschen Kfz-Führer gilt § 36 II S.4 StVZO. Demnach muss das Hauptprofil am ganzen Umfang eine Profiltiefe von mind. 1,6 mm aufweisen.

Beim ausländischen Kfz-Führer greift der § 23 I S.2 StVO, die "Sonstigen Pflichten des Fahrzeugführers". Er muss dafür sorgen, dass das Fahrzeug vorschriftsmäßig ist. Somit gilt für ihn analog die Mindestprofiltiefe von 1,6 mm.

Beachte: EU-Mitgliedsstaaten

-> §31d/IV StVZO (Mindestprofiltiefe 1,6mm).  
-> VOWI §69a/III Nr.1c StVZO i.V.m. § 24 StVG

### **Darf ein Pkw mit Saison-Kennzeichen außerhalb der Saison auf öffentlichen Straßen abgestellt werden?**

Uden/Pongratz, StG 2005/08A/YS2, 10.07.2003, 09:40 Uhr

Nein, nur während des zugelassenen Zeitraums (§ 9/III S.5 FZV)

-> VOWI gem. § 48 Nr.9 FZV i.V.m. §24 StVG

### **Sind Rückfahrcheinwerfer vorgeschrieben?**

Zimdars 2000/II/2, 10.07.2003, 08:49 Uhr

Kraftfahrzeuge sind mit mindestens einem, höchstens mit zwei Rückfahrcheinwerfern mit weißem Licht auszurüsten. (§ 52a II StVZO)

wichtigste Ausnahmen:

- Krafträder
- lof-Zugmaschinen

### **Sind M + S Reifen, deren zugelassene Höchstgeschwindigkeit unter der des benutzten Fzg liegt, erlaubt?**

Hastetter/Hämmerle, StG 2001/I/2, 08.07.2003, 08:40 Uhr

Ja, wenn diese niedrigere Geschwindigkeit im Blickfeld des Fahrzeugführers angebracht ist und die für diese Reifen zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht überschritten wird.

### **Wie errechnet sich das zulässige Gesamtgewicht eines Sattel-Kfz ?**

Schwiebert, StG 2001/I/2, 08.07.2003, 08:22 Uhr

Die einzelnen Bestimmungen zu den Gewichten bei Sattelkraftfahrzeugen sind in § 34 VII, Nr. 3 StVZO näher erläutert.

Das zGG eines Sattel-Kfz errechnet sich wie folgt:

zGG Sattelzugmaschine + zGG Sattelanhängers - höherer Wert Sattellast oder Aufliegeast

### **Grundsätzliche Unterschiede und Definitionen von Schleppen, Abschleppen, Anschleppen?**

Th. Weiß, Walter, StG 2001/I/2, 08.07.2003, 08:11 Uhr

Anschleppen: Ziehen zur Inbetriebnahme eines betriebsunfähigen Kfz, z.B. aufgrund leerer Batterie

Abschleppen: Ziehen eines betriebsunfähigen Kfz von der Straße zur nächsten Werkstatt, Autoverwertung, geeigneten Abstellplatz, Wohnung Käufer, Strecke darf 50 km nicht überschreiten (Ausnahme 100 km zum Heimatstandort), wenn Strecke überschritten wird = Schleppen ohne Genehmigung.

OLG Hamm: Ziehen eines Fahrzeuges aufgrund Benzinmangel ist "Abschleppen".

Schleppen: Ziehen eines betriebsfähigen Kfz oder betriebsunfähigen Kfz über zulässige Abschleppentfernung, hinteres Kfz zählt als Anhänger (Schleppen nur mit Erlaubnis der Verwaltungsbehörde § 33 I S.2 StVZO möglich)

# Internationaler Verkehr

## **Sie kontrollieren einen Pkw mit Ausfuhrkennzeichen. Welche Bestimmungen sind dabei zu beachten?**

Kurz, StG 2005/08, 15.07.2003, 09:03 Uhr

- § 19 FZV regelt die dauerhafte Ausfuhr von nicht zugelassenen zulassungspflichtigen Kfz oder von zulassungsfreien, kennzeichnungspflichtigen Kfz aus Deutschland mit eigener Triebkraft.
- Für das Fahrzeug muss eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein § 19 I Nr. 1 FZV
- für das Fahrzeug muss eine gültige HU bestehen / sonst wird eine HU notwendig §19 I Nr. 1 FZV
- Die Zulassungsdauer ist befristet, längstens für ein Jahr § 19 I Nr. 2 FZV
- Es tritt ein Ausfuhrkennzeichen ans Stelle des amtlichen Kennzeichen nach § 10 XII FZV
- Die Zulassungsbescheinigung Teil I ist auf die Ausfuhr zu beschränken und mit dem Ablaufdatum zu versehen § 19 I Nr. 4 FZV
- Es kann ein internationaler Zulassungsschein ausgestellt werden
  
- Steuerfrei bis zu drei Monaten § 3 Nr. 12 KraftStG

## **Darf ein Spanier (wohnhaft in Spanien), der eine spanische Fahrerlaubnis der Kl. B hat, und derzeit ein Fahrverbot in Spanien hat, als Tourist in Deutschland einen Pkw führen?**

Salzmann, StG 2001/I/4, 15.07.2003, 08:53 Uhr

- Die spanische Fahrerlaubnis würde dem Spanier grundsätzlich das Führen eines Pkw in Deutschland als Tourist gestatten (§ 4 I S.1 IntKfzVO).
  
- Diese Berechtigung gilt aber in diesem Fall nach § 4 III Nr. 5 IntKfzVO nicht, da der Spanier in dem Staat (Spanien), der seine Fahrerlaubnis erteilt hat und in dem er seinen ordentlichen Wohnsitz hat, einem Fahrverbot unterliegt.
  
- Der Spanier würde in Deutschland ein Vergehen des Fahrens ohne Fahrerlaubnis nach § 21 StVG begehen.

## **Welche besonderen Voraussetzungen gelten für Inhaber einer EU/EWR - Fahrerlaubnis?**

Schneider, Wasmeier, StG 2000/II, 14.07.2003, 11:35 Uhr

Ohne ordentlichen Wohnsitz im Inland gilt ausländische Fahrerlaubnis uneingeschränkt (§ 4 IntKfzVO).

Mit Begründung eines ordentlichen Wohnsitzes im Inland richten sich die weiteren Berechtigungen zum Führen von Kraftfahrzeugen nach §§ 28, 29 FeV:

- die ausländische Fahrerlaubnis gilt weiterhin unter Beachtung spezieller deutscher Regelungen (s. § 28 II, III FeV)
- Ausnahmen: Lernführerschein, vorläufiger Führerschein, bei Erteilung Wohnsitz im Inland (Schüler und Studenten aus EU/EWR begründen keinen Wohnsitz im Inland), Fahrverbot oder Fahrerlaubnisentzug

Beachte:

Registrierpflicht § 29 FeV bei

- Fahrerlaubnisbesitz noch keine 2 Jahre oder
- Klassen C,C1,CE,C1E,D,D1,DE,D1E

**Wie lange darf der Inhaber eines Nicht-EU-Führerscheins bei Wohnsitznahme im Inland noch davon Gebrauch machen?**

Schneider, Wasmeier, StG 2000/II, 14.07.2003, 11:24 Uhr

Nach Begründung eines ordentlichen Wohnsitzes im Inland (i.S. § 7 FeV) besteht die Berechtigung noch 6 Monate. Bei besonderen Voraussetzungen - Wohnsitze bis 12 Monate - kann die Frist von der Fahrerlaubnisbehörde um bis zu 6 Monate verlängert werden.

**Wer ist außerdeutscher KFZ-Führer?**

Landes, StG 2000/II, 10.07.2003, 10:29 Uhr

Außerdeutscher Kfz-Führer ist, wer in einem Staat außerhalb der BRD berechtigt ist, ein Kfz zu führen.

AA zum § 4 I VOInt

**Was versteht man unter einem ordentlichen Wohnsitz in der BRD i.S. IntKfzVO/FeV?**

StJG 2000/II, StG 2, 10.07.2003, 09:31 Uhr

Ordentlicher Wohnsitz ist gegeben, wenn der Bewerber

- a) wegen persönlicher und beruflicher Bindungen
- b) bei fehlenden beruflichen Bindungen: wegen persönlicher Bindungen, die enge Beziehungen zwischen ihm und dem Wohnort erkennen lassen

gewöhnlich, d.h. mind. 185 Tage im Jahr, im Inland wohnt (§ 7 FeV).

# Sozialvorschriften

## Welche Möglichkeiten der Manipulation gibt es (zur Zeit) beim neuen Digitalen Kontrollgerät und welche Verstöße liegen vor?

Baumgartner StG 05/08 A YS 2, 24.01.2008, 09:51 Uhr

- mit zweiter Fahrerkarte gefahren => § 269 StGB Fälschung beweisheblicher Daten
- ohne Fahrerkarte gefahren => OWi gem. § 14 IV VO (EWG)3821/85 i.V.m FPersG
- absichtlicher Beschädigung der Fahrerkarte durch Nagel- bzw. Klarlack => § 274 StGB Urkundenunterdrückung; auch möglich => § 269 StGB Fälschung beweisheblicher Daten
- fremde Karte als eigene ausgegeben (eher fraglich, aber bei Ähnlichkeit möglich) => § 281 StGB Missbrauch von Ausweispapieren
- zweite Karte erschlichen z.B. nach angeblichen Verlust => § 271 StGB Mittelbare Falschbeurkundung; wenn mit falschen Personalien => § 276 StGB Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen
- Vortäuschen des Verlustes der Fahrerkarte => § 156 StGB Falsche Versicherung an Eides Statt
- gefälschte Karte bzw. gefälschte Personalien => § 267 StGB Urkundenfälschung (Aussteller nicht mehr erkennbar)
- Fälschungen im Kontrollgerät durch Manipulation mittels Computerprogramms, z.B. anderen Fahrer vortäuschen => § 268 StGB Fälschung technischer Aufzeichnungen oder auch § 269 StGB Fälschung beweisheblicher Daten

## Was ist bei der Kontrolle eines Lkw mit digitalem Kontrollgerät zu beachten?

Baumgartner/Öttl , StG 05/08 A YS 2, 18.01.2008, 12:08 Uhr

- Ausrüstpflicht für Lkw im gewerblichen Güterverkehr ab 3,5 t zulässige Gesamtmasse mit Erstzulassung Mai 2006 (keine Nachrüstpflicht) und für die EU Beitrittsländer 2007 ab 01.01.07
- Nachweis der Lenk- und Ruhezeiten erfolgt über internen Drucker (keine Diagrammscheibe mehr)
- kein Geschwindigkeitsaufschrieb mehr vorhanden
- bei der Kontrolle Fahrerkarte entnehmen lassen und mit dem Fahrer vergleichen
- die Fahrerkarte ist kein Nachweis für eine Fahrerlaubnis und dient nicht als Identitätsnachweis
- eine falsche Fahrerkarte erfüllt den Tatbestand des § 269 StGB: Fälschung beweisheblicher Daten
- wer ohne Karte fährt begeht eine OWi gem. FPersG

NEU: § 4 V FPersG Betretungsrecht der Fahrerkabine zum Bedienen des digitalen Kontrollgerätes - Schlafkabine bleibt nach wie vor Wohnbereich

Beachte bei Unfall: schnellstmöglichst Download mittels Download-Key evtl. durch VPI innerhalb von 24 Stunden notwendig, da Geschwindigkeit wieder überschrieben wird oder Ausbau des Kontrollgerätes durch Fachwerkstatt (nicht eigenhändig)

**Lkw-Fahrer isst seine Tachoscheibe auf a) nach einem Verkehrsunfall b) bei einer Lkw-Kontrolle. Welche Verstöße liegen vor?**

Langhans/Jasiaczyk, StG 2001/I/3, 17.07.2003, 08:45 Uhr

Bei der Tachoscheibe handelt es sich um eine Urkunde i.S. § 267 StGB, wenn sowohl der äußere Bereich (technische Aufzeichnung), als auch der innere Bereich beschriftet sind.

A) Urkundenfälschung i.S. § 267 StGB liegt nicht vor, da weder eine echte Urkunde verfälscht, eine unechte Urkunde hergestellt noch diese gebraucht wird.

Wird dem Unfallbeteiligten (Geschädigten) durch das Vernichten der Tachoscheibe ein Nachteil zugefügt, ist § 274 StGB zu prüfen.

B) Hier ist § 274 StGB nicht anwendbar, da der Staat keinen rechtlichen Anspruch auf ein Bußgeld hat und somit kein Nachteil vorliegt.

Handelt es sich um eine fremde Tachoscheibe ist § 303 StGB zu prüfen. Beachte Antragsdelikt gem. § 303 c StGB

**Nennen Sie die Verfolgungsbehörde bei Verstößen gg. die Sozialvorschriften!**

Langhans/Jasiaczyk, StG 2001/I/3, 17.07.2003, 08:13 Uhr

Hat das Unternehmen seinen Sitz in der BRD ist die Verwaltungsbehörde (GAA) zur Verfolgung für umfangreiche Fälle zuständig.

Bei einfach gelagerten Fällen ist die ZBS zuständig.

Hat das Unternehmen seinen Sitz im Ausland ist das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) zuständig. § 9 FPersG

**Welche Lenkzeiten und Pausenregelungen hat der Fahrer eines Lkw 12 t zu beachten?**

Stumpf , Mang, Jedamczik., StJ 2005/08 A, 15.07.2003, 08:35 Uhr

Ausgehend von einem Fahrer mit einem Lkw über 3,5 t zGG findet, sofern die Fahrt ausschließlich innerhalb des EU-/EWR-Raumes erfolgt, grundsätzlich die VO(EG) 561/2006 Anwendung.

Gem. Art. 6 I VO(EG) 561/2006 darf die maximale TAGESLENKZEIT von 9 Std. zwischen zwei täglichen Ruhezeiten nicht überschritten werden. Sie darf zweimal pro Woche auf 10 Std. verlängert werden.

Gem. Art. 7 I VO(EG) 561/2006 muß der Fahrer nach einer Lenkzeit von 4,5 Std. eine Unterbrechung von mind. 45 Min. einlegen. Vorgenannte 45 Min. können durch Unterbrechungen von zunächst einmalig mind. 15 Min., sowie im Anschluss einmalig mind. 30 Min. ersetzt werden. Die Lenkzeitunterbrechungen müssen innerhalb der 4,5 Stunden Lenkzeit liegen. Während der Lenkzeitunterbrechungen darf der Fahrer keine anderen Arbeiten ausführen.

Gem. Art. 8 I VO(EG) 561/2006 muß der Fahrer innerhalb der letzten 24 Std. (gerechnet ab Kontrollzeitpunkt) eine TÄGLICHE RUHEZEIT von mind. 11 zusammenhängenden Std., die höchstens 3 mal pro Woche auf nicht weniger als 9 zusammenhängende Std. verkürzt werden kann, einbringen. Alternativ dazu, ist die Einbringung der täglichen Ruhezeit auch durch Stückelung in zwei Blöcke von zunächst mind. 3 Std. und darauf folgend (innerhalb derselben 24 Std.) mind. 9 Std. möglich. Diese Variante gilt dann nicht als reduzierte Tagesruhezeit.

Die wöchentliche Ruhezeit ist bei der polizeilichen Kontrolle fast nicht nachvollziehbar.

### **Nach wie vielen Tageslenkzeiten muss ein Fahrer nach der VO(EWG) Nr. 561/06 seine wöchentliche Ruhezeit einlegen?**

Helmes, StG 2005/08A, 15.07.2003, 08:10 Uhr

- Nach sechs Tageslenkzeiten (in einer Woche max. 56 h Fahrt, in zwei aufeinanderfolgenden Wochen max. 90 h)

Rechtsgrundlage: Art. 6 I, II VO(EWG)561/06

### **Wie weist der Fahrer eines Kfz bis 3,5 Tonnen zGG, der im gewerbl. Güterverkehr eingesetzt ist, seine Lenk- und Ruhezeiten nach?**

Renelt/Schulz, StG 2001/I/5, 15.07.2003, 08:09 Uhr

Gem. § 6 I Nr. 1 FPersV haben Fahrer Lenkzeiten, Lenkzeitunterbrechungen und Ruhezeiten einzuhalten (nach Maßgabe des Art. 1, 6, 7, 8 VO EWG 561/06)

Gem. § 6 VI FPersV müssen die Fahrer über o.a. Tätigkeiten Arbeitsnachweise führen (persönl. Kontrollbuch, Tageskontrollblätter).

Diese Aufzeichnungen müssen jeden Tag getrennt erfolgen. (§ 6 VI S.2 FPersV)

Gem. § 6 VI S. 5 FPersV hat der Fahrer die Aufzeichnungen der laufenden Woche und des letzten Tages der Vorwoche, an dem gefahren wurde, mitzuführen.

### **Wann gilt die VO(EWG) 561/06?**

Helmes, StG 2005/08B, 10.07.2003, 11:32 Uhr

Räumlicher Geltungsbereich (Fahrtstrecke ist entscheidend) der VO(EWG) 561/06 für Kfz einschl. Anhänger über 3,5 t zGG und KOM (mehr als acht Fahrgastplätze) sind der Binnenverkehr innerhalb Deutschlands und Fahrten innerhalb der EU/EWR - Staaten für Güter- und Personenbeförderung gem. Art 1, 2 I (Art 4 Ausnahmen).

### **Was versteht man unter wöchentlicher Ruhezeit?**

Kast / Wimmer StG 2000/II, 10.07.2003, 10:49 Uhr

Die wöchentliche Ruhezeit ist eine verpflichtende Ruhezeit, die der Erholung des Fahrers dient. Zu diesem Zweck wird einmal in der Woche die Ruhezeit auf 45 h erhöht.

Verkürzungen sind gem. Art 8 III, VI VO(EWG)561/06 möglich.

Problem: Die Wochenruhezeit kann bei einer Kontrolle vor Ort nicht nachvollzogen werden!

### **Wann gilt das AETR? Nennen Sie einige AETR-Staaten!**

Stumpf, Mang, Jedamczik, StJ 2005/08 A, 10.07.2003, 10:46 Uhr

Räumlicher Geltungsbereich des AETR bei Kfz über 3,5 t zGG (Güterbeförderung) und bei Personenbeförderung von mehr als neun Personen ist bei grenzüberschreitenden Verkehr, wenn

- Kfz in EU oder AETR-Staat zugelassen ist und Fzg von, nach oder durch AETR-Staat fährt (die Fahrt also zumindest teilweise außerhalb des EU-Raumes erfolgt)
- Kfz in Drittland zugelassen ist und von oder nach Drittland fährt.

Art 2 I AETR

Ausnahmen: Art 2 II b AETR

die wichtigsten AETR-Staaten:

- alle EU-Staaten
- Türkei
- Kroatien
- Russland

### **Unter welchen Voraussetzungen gilt die VO(EWG) 561/06 nicht? Nennen Sie 3 Beispiele!**

Helmes, StG 2005/08A, 10.07.2003, 09:01 Uhr

z.B.

- Fahrzeuge zur Güterbeförderung bis 3,5t zGG
- Fahrzeuge zur Personenbeförderung bis 9 Personen einschließlich Fahrer
- Fahrzeuge zur Personenbeförderung im Linienverkehr bis 50 km
- Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h
- Fahrzeuge von Streitkräften, Zivilschutz, FW...
- Fahrzeuge von zuständigen Stellen für Kanalisation, Gas, Wasser, Elektrik...
- Fahrzeuge für Notfälle und Rettungsmaßnahmen
- Spezialfahrzeuge für ärztliche Aufgaben
- Fahrzeuge für Beförderungen im Zirkus- und Schaustellergewerbe
- besondere Pannenhilfefahrzeuge
- Fahrzeuge zur nichtgewerblichen Güterbeförderung mit Kfz bis 7,5 t zGG
- Fahrzeuge zum Abholen von Milch bei landwirtschaftl. Betrieben

Art. 3 VO(EWG) Nr. 561/06

### **Was versteht man unter der täglichen Ruhezeit?**

Stumpf, Mang, Jedamczik, StJ 2005/08 A, 10.07.2003, 08:50 Uhr

Innerhalb von 24 Std. muß der Fahrer eine Ruhezeit von mind. 11 zusammenhängenden Stunden einbringen, in der er keinerlei Arbeiten verrichten darf. Alternativ dazu kann die tägliche Ruhezeit auch in zwei Blöcke von zunächst mind. 3 Std. und später nocheinmal mind. 9 Std. geteilt werden.

Die Ruhezeit darf höchstens 3 mal pro Woche auf nicht weniger als 9 Std. verkürzt werden.

### **Was versteht man unter dem Begriff Tageslenkzeit?**

Schneider, StG 2000/II, 10.07.2003, 08:47 Uhr

Unter Tageslenkzeit versteht man die Gesamtlengkzeit zwischen zwei täglichen Ruhezeiten oder einer täglichen und einer wöchentlichen Ruhezeit.

Sie darf 9 Std. nicht überschreiten, zweimal pro Woche sind 10 Std. zulässig.

### **Wie lang darf ein LKW-Fahrer am Stück fahren?**

Ströbel, StG 2000/II, 10.07.2003, 08:44 Uhr

Nach einer Lenkzeit von 4 1/2 Std. ist eine Lenkzeitunterbrechung von mindestens 45 min. einzulegen, sofern der Fahrer keine Ruhezeiten hat. Die Lenkzeitunterbrechung kann in Teile gestückelt werden, a mindestens 15 min.

### **Anhand des Schaublattes stellen Sie einen Geschwindigkeitsverstoss fest, wieviel km/h müssen Sie für die Anzeigeerstattung in Abzug bringen?**

Trimpop, StG 2000/II/2, 10.07.2003, 08:43 Uhr

6 km/h

### **Wieviele Schaublätter muß ein Fahrer eines mit Kontrollgerät ausgestatteten Fahrzeugs bei einer pol. Überprüfung vorweisen können ?**

Heinrich, StG 2001/I/2, 08.07.2003, 08:20 Uhr

Wenn ein Fahrer ein Fahrzeug lenkt, das mit einem Kontrollgerät gem. Anhang I zur VO (EWG) Nr. 3821/85 ausgerüstet ist, muß er dem Kontrollbeamten auf Verlangen die Schaublätter für die laufende Woche sowie in jedem Fall das Schaublatt für den letzten Tag der vergangenen Woche, an dem er gefahren ist, vorlegen können. Fundstelle: Art. 15 Abs. VII VO (EWG) Nr. 3821/85;

# Güterbeförderung

## Welche Mitführflichten nach dem GüKG bestehen für einen Fahrzeugführer der im gewerblichen Güterkraftverkehr tätig ist?

Altthaler/Babl StG 2000/II/1, 15.07.2003, 11:50 Uhr

- Berechtigung (Erlaubnis, Gemeinschaftslizenz, CEMT-, CEMT-Umzugs- oder Drittstaatengenehmigung) § 7 II GüKG
- Begleitpapiere (Frachtbrief od. Lieferschein) § 7 III GüKG
- Versicherungsnachweis § 7a II GüKG
- u.U. Arbeitsgenehmigung (bei Fahrer der nicht aus EU/EWR-Staat) § 7b I GüKG

## Welche zusätzlichen Papiere muß der Fahrer eines Unternehmens mit Sitz in einem EU-/EWR-Staat mitführen, wenn er nicht Angehöriger eines EU-/EWR-Staates ist?

Herre/Hergt, StG 2000/II/1, 10.07.2003, 11:50 Uhr

Gem. § 7b I GüKG benötigt dieser Fahrer zusätzlich zu allen anderen erforderlichen Papiere nach dem GüKG

- eine vom Staat des Unternehmenssitzes vorgeschriebene Arbeitsgenehmigung im Original

oder

- eine auf den Fahrer ausgestellte amtliche Bescheinigung, die bestätigt, dass eine Arbeitsgenehmigung für den jew. Fahrer nicht erforderlich ist.

In beiden Fällen muss eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache mitgeführt werden.

## Unter welchen Voraussetzungen liegt Werkverkehr vor?

Schrödl, StG 2000/II, 10.07.2003, 08:58 Uhr

Grundsätzlich ist der Werkverkehr von einer Erlaubnis i. S. des GüKG befreit. Dies gilt allerdings nur, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die beförderten Güter müssen im Eigentum des Unternehmens sein
- die Beförderung der Güter muß dem Betrieb im Unternehmen dienen
- die verwendeten Fahrzeuge müssen vom eigenen Personal geführt werden
- die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der Unternehmenstätigkeit sein (§1/II GüKG)

## Was ist Güterkraftverkehr?

Wohlstreicher, Wohnig, 10.07.2003, 08:43 Uhr

Geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kfz einschließlich Anhänger mit zGG über 3,5 t

## **Welche Voraussetzungen sind erforderlich, um eine Speditionsfirma zu eröffnen?**

Schwiebert, StG 2001/I/2, 08.07.2003, 08:54 Uhr

3 Voraussetzungskriterien sind erforderlich:

1. Nachweis der Zuverlässigkeit durch Führungszeugnis aus dem BZR
2. finanzielle Leistungsfähigkeit (Ausstattung) d.h. 9000 Euro; für das 1. Fzg. und 5000 Euro; für jedes weitere Fzg. Der Nachweis erfolgt über Bankbestätigung oder Steuerberater
3. Fachliche Eignung: erfolgreiche Ausbildung zum Speditionskaufmann, einschlägiges BWL Studium oder IHK Prüfung

§ 3 GüKG

## **Mindestalter für Fahrer im Güterverkehr**

Hastetter, Hämmerle, 2001/I/2, 08.07.2003, 08:14 Uhr

- Grundsätzlich 18 Jahre (bis 7,5 t zGG)  
Alle übrigen Fzge. Mindestalter 21 Jahre

Ausnahme: 18 Jahre (wenn erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Berufskraftfahrer in einem der Mitgliedstaaten VO-EWG, Art 5 VO-EWG 3820/85)

# Gefahrgutrecht

## Wann liegt eine Beförderung im Sinne des Gefahrgutrechtes vor?

Koloska, Klein StG 2001/I/3, 17.07.2003, 08:57 Uhr

Eine Beförderung gefährlicher Güter im Sinne § 2 II GGBefG

liegt vor:

- beim Vorgang der Ortsveränderung
- bei der Übernahme und Ablieferung des Gutes
- bei zeitweiligem Aufenthalt im Verlauf der Beförderung
- Vorbereitungs- und Abschlusshandlungen  
(= Verpacken, Auspacken, Be- und Entladen)

auch wenn diese Handlungen nicht vom Beförderer ausgeführt werden.

## Was sind gefährliche Güter im Sinne des Gefahrgutrechts?

Koloska, Klein, 2001/I/3, 17.07.2003, 08:47 Uhr

Gefährliche Güter im Sinne des § 2 I GGBefG

sind Stoffe und Gegenstände von denen auf Grund

- ihrer Natur
- ihrer Eigenschaften
- ihres Zustandes

im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung

insbesondere für

- die Allgemeinheit
- wichtige Gemeingüter
- für Leben und Gesundheit von Menschen
- sowie für Tiere und Sachen

ausgehen können.

## Wann gilt das Gefahrgutrecht?

Fischer, 2000 II 1, 10.07.2003, 11:45 Uhr

Bei innerstaatlicher oder grenzüberschreitender Beförderung von gefährlichen Gütern auf der Strasse (Straßenverkehr), sowie mit der Eisenbahn (Schienenverkehr)

§ 1 GGVSE

§ 1 GGBefG

Anlage A und B zum ADR

**Viele "Tanktouristen" treibt es derzeit ins benachbarte Österreich. Was haben diese nach dem Gefahrgutrecht zu beachten?**

Babl, Altthaler, StG 2000/II/1, 10.07.2003, 10:38 Uhr

Es dürfen max. 60 l Reserve-Kraftstoff mitgeführt werden. Die größte Verpackungseinheit (tragbare Reservekanister) darf dabei max. 20 l betragen, und es muss sich um die gleiche Kraftstoffart handeln wie die des Transportfahrzeuges.

Anl. A zum ADR Ziff. 1.1.3 ff

*Beachte außerdem nationale, österreichische Vorschriften!*

**Welche Begleitpapiere muss ein Fahrer bei einer Kontrolle vorweisen können ?**

Heinrich, StG 2001/I/2, 08.07.2003, 08:49 Uhr

1. Beförderungspapier (Lieferschein, Frachtbrief usw.)
2. Schriftliche Weisungen (=Unfallmerkblätter)
3. Zulassungsbescheinigung (Tankfahrzeuge)
4. ADR-Bescheinigung (=Gefahrgutschein - 5 Jahre gültig)
5. evtl. Fahrwegbestimmung § 7 GGVSE (Tankfahrzeuge mit Benzin sind davon meist ausgenommen)
6. Beförderungsgenehmigung (nur für Gefahrgüter der Klasse 1 und 7)

Anlage B zum ADR

# Personenbeförderung

## Wie hat man sich als Pkw-Fahrer an einer Bushaltestelle zu verhalten, wenn sich ein KOM nähert?

Lunghamer, Leitner, StG 2001/II/2, 21.07.2003, 15:34 Uhr

Verhalten an der Bushaltestelle (StVO):

§ 16 II Warnblinklicht beim KOM, wenn Fahrgäste ein- und aussteigen

§ 20 I nur vorsichtig Vorbeifahren gestattet (auch Gegenverkehr), wenn KOM steht

§ 20 III Überholverbot, wenn sich der KOM der Haltestelle mit Warnblinklicht nähert

§ 20 IV Schrittgeschwindigkeit und Gefährdungsausschluss der Fahrgäste bei Warnblinklicht

§ 20 V das Abfahren ist zu ermöglichen

## Welche speziellen Bestimmungen hat ein Taxifahrer zu beachten?

Leitner/Lunghamer, StG 2001/II/2, 21.07.2003, 15:31 Uhr

BOKraft

§ 8 V, III Nr. 1-3

- Alkoholverbot

- Drogenverbot

- Rauchverbot

- Fernsehverbot

§ 37 Beförderungsentgelte

§ 38 Fahrweg

§ 39 Taxischild

StVO

§ 12 Ia spezielles Haltverbot

### **Worin liegt der Unterschied zwischen Ausflugsverkehr und Mietomnibusverkehr ?**

Lunghamer, Leitner, StG 2001/II/2, 21.07.2003, 15:29 Uhr

Ausflugsverkehr:  
eintägige Erholungsfahrt

§ 46 II Nr. 2 i.V.m. § 48 PBefG

- Fahrten mit KOM oder Pkw nach Plan des Unternehmers (d.h. Unternehmer gibt alles vor)
- Fahrt muss zum Ausgangspunkt zurückführen
- Fahrgäste brauchen gültigen Fahrschein, der Beförderungsentgelt nachweist
- unzulässig ist unterwegs Fahrgäste aufzunehmen (außer bei benachbarten Orten bis 30 km Entfernung)

Mietomnibusverkehr:

§ 46 II Nr. 3 i.V.m. § 49 PBefG

- Beförderung mit KOM
- Ziel, Zweck und Ablauf der Fahrt bestimmt der Mieter bzw. Kunde, d.h. Fahrzeug und Fahrer werden von zusammengehörendem Personenkreis angemietet

### **Welche Ausnahmen vom PBefG kennen Sie?**

Leitner/Lunghamer, StG 2001/II/2, 21.07.2003, 15:26 Uhr

Ausnahmen:

gem. § 1 II PBefG:

- Beförderungen mit Pkw, wenn das Gesamtentgelt die Betriebskosten nicht übersteigt
- notwendige Beförderungen mit Krankenkraftwagen

gem. Freistellungsverordnung:

- siehe Beck Rn. 10a

### **Wann ist eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung erforderlich?**

StG 2001 /II/2, 21.07.2003, 15:21 Uhr

Busfahrer braucht keine spezielle Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung, diese ist in der Fahrerlaubnis der Klasse D inbegriffen.

Bei gewerblicher Beförderung von Fahrgästen mit Pkw, ist ein Personenbeförderungsschein gem. § 48 FeV erforderlich, soweit Fahrer nicht Klasse D besitzt.

### **Welche besonderen Bestimmungen sind bei der Schulkinderbeförderung zu beachten ?**

Lunghamer, Leitner, StG 2001/II/2, 21.07.2003, 15:19 Uhr

§ 33 IV BOKraft Kennzeichnung der Busse mit Schild nach Anlage 4

§ 54 IV Nr. 4 StVZO zusätzliche Blinkleuchten hinten oben am Bus

### **Was verstehen Sie unter entgeltlich bzw. geschäftsmäßig im Sinne des PBefG?**

Leitner/Lunghamer, StG 2001/II/2, 21.07.2003, 15:18 Uhr

entgeltlich:

- jede Gegenleistung
- alle wirtschaftlichen Vorteile (auch mittelbare Vorteile)

geschäftsmäßig:

- auf Dauer ausgerichtet
- Wiederholungsabsicht
- auch ohne Gewinnerzielungsabsicht

nicht geschäftsmäßig:

- Beförderung von abwechselndem Personenkreis
- Beförderung aus abwechselnden Anlässen

### **Wer ist Unternehmer im Sinne des PBefG ?**

Lunghamer, Leitner, StG 2001/II/2, 21.07.2003, 15:17 Uhr

Unternehmer ist derjenige, der den Betrieb führt; er muß den Verkehr im eigenen Namen unter eigener Verantwortung und für eigene Rechnung betreiben

### **Bei einem "Vatertagsausflug" werden hinter einem Traktor auf einem landwirtschaftl. Anhänger 10 Personen befördert. Beurteilen Sie den Sachverhalt verkehrsrechtlich!**

Kemptner, StG 2001/I/3, 17.07.2003, 08:56 Uhr

- gem. § 21 II StVO dürfen auf der Ladefläche von Anhängern grundsätzlich keine Personen mitgenommen werden.
- Ausnahmen nach § 21 StVO (z. B. Begleitung der Ladung) treffen nicht zu
- Ein privater Vatertagsausflug fällt nicht unter die Ausnahmen der Brauchtumsveranstaltungen. (2. AusnVO)
- Da keine lof-Zwecke vorhanden sind, reichen die FE-Klassen T und L nicht aus.
- Die FE ist abhängig vom Gewicht der Fahrzeuge.  
Z.B. bei Zugmaschine 4 t und Anhänger 4 t ist die FE-Klasse CE erforderlich
- Der Anhänger wird zulassungspflichtig. VOWi § 18 I StVZO
- Vergehen nach dem PfIVersG
- Auch ein Steuerverstoß (Owi bzw. Vg) liegt vor, da die Fahrzeuge nicht zu lof-Zwecken eingesetzt werden.

### **Wann kommt das Personenbeförderungsrecht zur Anwendung?**

Baum, StG 2001/I/I, 11.07.2003, 09:05 Uhr

Bei einer entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Beförderung mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen, soweit keine Ausnahme nach dem PBefG oder der Freistellungs VO vorliegt.

### **Ein Pkw Fahrer transportiert einmalig in seinem VW Bus 13 Kinder zur Schule. Bedarf er einer Genehmigung zur Personenbeförderung ?**

Brey/Burger H:, StG 2001/I, 1, 11.07.2003, 09:04 Uhr

Zu prüfen ist, ob § 1 PBefG seine Anwendung findet. Sowohl die entgeltliche Beförderung als auch die geschäftsmäßige dürfte in vorliegendem Fall zu verneinen sein.

Die Ausnahme über § 1 II Nr. 1 PBefG kann auch herangezogen werden.

Es darf nicht darauf geschlossen werden, dass ein VW Bus mit 13 "Fahrgästen" besetzt, gem. § 4 IV Nr. 2 PBefG unter den Begriff des Kraftomnibusses fällt und somit § 1 II Nr. 1 PBefG entfällt.

Hier werden zwar mehr als acht (neun inkl. Fahrer) Personen befördert. Zugrunde zu legen ist aber die im Fahrzeugschein eingetragene Sitzplatzanzahl, nicht die tatsächlich beförderte Personenzahl.

Somit bedarf es keinerlei Genehmigung.

### **Unter welchen Voraussetzungen bedarf genehmigungspflichtige Personenbeförderung trotzdem keiner Genehmigung?**

Irlbauer/Heger, StJ 2000/II, 10.07.2003, 11:39 Uhr

Als spezieller Rechtfertigungsgrund dürfen bei Notständen und Betriebsstörungen, v.a. im Schienen-, Bergbahn, und O-Busverkehr, vorübergehend Kraftfahrzeuge (z.B. Busse) zur Personenbeförderung eingesetzt werden.

Zu beachten ist, dass bei Störungen, die länger als 72 Stunden dauern, eine Mitteilung über die Art, Umfang und voraussichtliche Dauer des "Ersatzverkehrs" an die zuständige Behörde erfolgen muss. (§ 2 V PBefG)

### **Was ist Linienverkehr?**

Irlbauer/Heger, StJ 2000/II, 10.07.2003, 11:34 Uhr

Unter Linienverkehr versteht man eine

- regelmäßige Verkehrsverbindung, die
- zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtet ist und
- Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können.

Nicht erforderlich sind:

- ein Fahrplan mit bestimmten Abfahrts- und Ankunftszeiten
- Zwischenhaltestellen

### **Welche Verkehrsarten und -formen nach dem PBefG gibt es?**

Becker/Kreuzer, StG 2000 II 1, 10.07.2003, 10:36 Uhr

Verkehrsarten (aus § 2 I PBefG) Personenbeförderung mit

- Straßenbahnen
- O(berleitungs)bussen
- Kfz im Linienverkehr
- Kfz im Gelegenheitsverkehr

Linienverkehr mit Kfz tritt auch in Sonderformen auf, wie Berufsverkehr, Schülerfahrten, Marktfahrten und Beförderung von Theaterbesuchern (§ 43 PBefG).

Gelegenheitsverkehr mit Kfz regelt das PBefG (§ 46 ff) in den Formen von Verkehr mit Taxen, Ausflugsfahrten und Ferienzielreisen, sowie Verkehr mit Mietomnibussen und Mietwagen.

Lässt sich die ausgeübte Personenbeförderung keiner o.g. Form oder Art zuordnen, so spricht man von "grauem Verkehr" (§ 2 VI PBefG).

### **Welche Beförderungen fallen unter die Sonderformen des Linienverkehrs?**

Herre/Eisenlauer, StG 2000/II/1, 10.07.2003, 10:32 Uhr

Beförderung von

- Berufstätigen zwischen Wohnung und Arbeitsstelle (Berufsverkehr),
- Schülern zwischen Wohnung und Lehranstalt (Schülerfahrten),
- Personen zum Besuch von Märkten (Marktfahrten),
- Theaterbesuchern.

### **Welche Verhaltensvorschriften hat der Fahrer bei der Personenbeförderung zu beachten?**

Sollinger, StG 2000/II, 10.07.2003, 10:24 Uhr

Gemäß § 8 III BOKraft unterliegt der Fahrer im Linienverkehr einem strikten Alkoholverbot, er darf während der Fahrt nicht rauchen, fernsehen, Tonwiedergabegeräte/ Radios außer zu Verkehrsfunk-Hinweisen nutzen und er darf sich nicht mit den Fahrgästen unterhalten.

Im Gelegenheitsverkehr mit KOM gilt das gleiche, jedoch dürfen Tonwiedergabegeräte uneingeschränkt genutzt werden. (§ 8 IV BOKraft)

Im Taxi- und Mietwagenverkehr darf mit Zustimmung des Fahrgastes geraucht werden. (§ 8 V BOKraft)

### **Wann unterliegen Personenkraftwagen nicht dem PBefG?**

Trimpop, StG 2000/II/2, 10.07.2003, 09:26 Uhr

Wenn das Gesamtentgelt der Beförderung nicht die Betriebskosten der Fahrt übersteigt (§ 1 II Nr. 1 PBefG)

(nicht zu den Betriebskosten zählen u. a. Steuer, Versicherung, Abschreibung)

Weiter Ausnahmen siehe § 1 FreistellungsVO

### **Was verstehen Sie unter entgeltlicher und was unter geschäftsmäßiger Beförderung?**

Wasmeier, StG 2000/II, 10.07.2003, 08:47 Uhr

Unter "entgeltlich" versteht man jede Gegenleistung, alle wirtschaftlichen Vorteile  
- auch mittelbare -, nicht jedoch Spenden, Beiträge ohne Bezug zur Beförderung.

Die "geschäftsmäßige Beförderung" umfaßt jede auf Dauer ausgerichtete, in Wiederholungsabsicht vorgenommene Beförderung, wobei die Absicht auf Gewinnerzielung nicht erforderlich ist.

### **Was regelt die BOKraft?**

Hämmerle, Hastetter, 2001/I/2, 08.07.2003, 08:09 Uhr

Vorschriften über den Betrieb:

z.B.

- Pflichten des Unternehmers § 3 ff
- Verhalten des Fahrdienstes / Fahrers § 8
- Verhalten der Fahrgäste § 14

Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge § 16 ff

u.a.

- KOM, KOM im Linienverkehr, Taxen, Mietwagen
- Sondervorschriften

## Verkehrsstraftaten

**Sie kontrollieren einen Mofa-Fahrer, bei der Überprüfung des Versicherungskennzeichens stellt sich heraus, dass dieses für ein anderes Fahrzeug ausgegeben ist.**

Fried/Frost 2001/I/2, 17.07.2003, 11:17 Uhr

Da das Kennzeichen nicht für dieses Mofa ausgegeben wurde ist hier zu prüfen:

Kennzeichenmissbrauch, Urkundenfälschung?

Kennzeichenmissbrauch gem. § 22 StVG liegt nicht vor, da es sich bei Versicherungskennzeichen nicht um amtliche Kennzeichen handelt.

Urkundenfälschung gem. § 267 I StGB.

Das Mofa in Verbindung mit dem Kennzeichen soll eine ordnungsgemäße Versicherung nachweisen. Es verkörpert somit eine menschliche Gedankenerklärung und lässt den Aussteller, die ausstellende Versicherung, erkennen. Es hat Beweiswert im Rechtsverkehr. Eine zusammengesetzte Urkunde liegt deshalb vor.

Durch die Verbindung von Mofa mit dem nicht dafür ausgegebenen Versicherungskennzeichen wird eine unechte Urkunde hergestellt und der objektive Tatbestand der Urkundenfälschung erfüllt.

Der Tatbestand ist nur vorsätzlich erfüllbar.

**Welche Kriterien müssen nach Rechtsprechung vorliegen, damit § 315 b StGB gegeben ist, wenn ein Eingriff von "innerhalb" des Verkehrs vorliegt**

Langhans/Jasiaczyk, StG 2001/I/3, 17.07.2003, 08:58 Uhr

Generell ist § 315 b StGB nur bei Eingriffen von außerhalb in den Straßenverkehr anwendbar. (z.B. Steine von der Brücke auf die Straße werfen)

Liegt ein Eingriff von innerhalb vor, hat der BGH strenge Kriterien festgelegt. Der Täter nimmt einen verkehrsfremden oder -feindlichen Eingriff vor, mit dem er den Verkehrsvorgang pervertiert. Die folgenden drei Kriterien müssen erfüllt sein:

- objektiv liegt eine gravierende Einwirkung vor
- subjektiv handelt der Täter in der Absicht, die Sicherheit des Straßenverkehrs zu beeinträchtigen
- subjektiv muss er zumindest bedingten Vorsatz hinsichtlich der Gefährdung von Personen oder Sachen haben.

**Sie kontrollieren ein Cabrio. Am Cabrio sind ungestempelte amtliche Kennzeichen angebracht, die für dieses Cabrio ausgegeben worden waren. Das Cabrio ist vorübergehend stillgelegt. Prüfen sie das Verhalten des Fahrers ! ( Nicht einzugehen ist auf Steuer und Versicherung)**

Wohlstreicher 2000/II, 14.07.2003, 12:13 Uhr

1. Prüfung von § 22 StVG:

Das Kennzeichen ist für das Cabrio ausgegeben, es wurde nicht mit einem Zeichen versehen, welches den Anschein amtlicher Kennzeichnung hervorrufen soll. Der Fahrer hat das Kennzeichen nicht verändert, verdeckt oder sonst in seiner Erkennbarkeit beeinträchtigt.

§ 22 StVG somit nicht gegeben.

2. Prüfung von § 18 StVZO:

Der Fahrer hat sein Cabrio, mit einer bbH von mehr als 6 km/h, auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt, obwohl es nicht durch die Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens zum Verkehr zugelassen war von der Verwaltungsbehörde. ( § 18 I StVZO)

**Ein Motorradfahrer biegt sein Kennzeichen hoch, um das Ablesen des Kennzeichens während seiner Fahrt zu verhindern. Beurteilen sie das Verhalten!**

Pscheidt, Wohlstreicher 2000/II, 14.07.2003, 11:54 Uhr

Durch das Hochbiegen des amtlich angebrachten Kennzeichens am Motorrad beeinträchtigt der Fahrer die Erkennbarkeit des Kennzeichens. Zudem gebraucht er das Motorrad auf öffentlichen Straßen, von dem er weiß, dass die Kennzeichnung unterdrückt worden ist. ( § 22 I Nr. 3, II StVG)  
Beachte: nur 1 Vergehen!!!

**Wer ist "Unfallbeteiligter"?**

Sonntag, 2001/I/1, 11.07.2003, 08:53 Uhr

Das ist gem. § 142 StGB bzw. § 34 StVO jeder, "dessen Verhalten nach den Umständen zum Unfall beigetragen haben kann".

Aufgrund dieser Definition wäre der Begriff aber uferlos ausdehnbar. So wären z.B. alle Fahrzeugführer, welche hinter einem ordnungsgemäß abbiegenden Rechtsabbieger ihre Geschwindigkeit verlangsamen/anhalten schon Unfallbeteiligte, wenn weiter hinten der letzte der Reihe aus Unachtsamkeit auf einen Vordermann auffährt.

Die Rechtsprechung verlangt deshalb von einem MITTELBAR Beteiligten ein FEHLVERHALTEN, um ihn als Unfallbeteiligten zu qualifizieren.

*dieselbe Frage wird unten wiederholt und ausführlicher dargestellt.*

*(Schulz/Unger)*

**Ein Pkw-Fahrer fährt mit einer BAK von 0,4 Promille mit seinem Fahrzeug gegen einen Randstein und beschädigt dabei ausschließlich sein eigenes Fahrzeug. Liegt hier ein Fall des § 316 StGB vor?**

Willim, StG 2000/II/2, 10.07.2003, 09:21 Uhr

Ja. Der Fahrer befand zum Zeitpunkt des "Unfalls" im Zustand der relativen Fahruntüchtigkeit. Er hatte einen BAK über 0,3 Promille und das Anfahren des Randsteins wird lt. Rspr. als alkoholbedingte Ausfallerscheinung angesehen. Ein Fremdschaden ist hier nicht gefordert!

**Was verstehen Sie unter den "7 Todsünden"?**

Willim, StG 2000/II/2, 10.07.2003, 09:14 Uhr

Wer im Straßenverkehr grob verkehrswidrig und rücksichtslos

- a) die Vorfahrt nicht beachtet,
- b) falsch überholt oder sonst bei Überholvorgängen falsch fährt,
- c) an Fußgängerüberwegen falsch fährt,
- d) an unübersichtlichen Stellen, an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen oder Bahnübergängen zu schnell fährt,
- e) an unübersichtlichen Stellen nicht die rechte Seite der Fahrbahn einhält,
- f) auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen wendet, rückwärts oder entgegen der Fahrtrichtung fährt oder dies versucht oder
- g) haltende oder liegende gebliebene Fahrzeuge nicht auf ausreichende Entfernung kenntlich macht, obwohl das zur Sicherung des Verkehrs erforderlich ist, und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet. (§ 315c I Nr. 2 StGB)

**Was verstehen Sie unter dem Begriff Unfall im verkehrsrechtlichen Sinn?**

Ströbel, StG 2000/II, 10.07.2003, 09:07 Uhr

- ein zumindest für einen Beteiligten plötzliches Ereignis
- im rechtlich- / tatsächlich-öffentlichen Straßenverkehr
- das mit den typischen Gefahren des Straßenverkehrs zusammenhängt
- und unmittelbar zu einem nicht völlig belanglosen Personen- oder Sachschaden (= Fremdschaden) geführt hat

**Erläutern Sie die Fahruntüchtigkeit im Straßenverkehr.**

Wohlstreicher, Wohnig (2000/II/2), 10.07.2003, 08:56 Uhr

1. relative Fahruntüchtigkeit:

- BAK-Wert von 0,3 - 1,09 Promille bei Kfz (bis 1,59 Promille bei Radfahrern) und Ausfallerscheinungen, wie z.B. Schlangenlinien fahren, lallende Sprache...
- Einnahme berauschender Mittel und Ausfallerscheinungen (PAG-Syndrom)

2. absolute Fahruntüchtigkeit:

- BAK-Wert ab 1,1 Promille (keine Ausfallerscheinungen gefordert) bei Kfz und 1,6 Promille bei Radfahrern

### **Definieren Sie den Begriff Unfallbeteiligter!**

Willim, StG 2000/II/2, 10.07.2003, 08:48 Uhr

Gem. § 142 V StGB bzw. § 34 II StVO ist Unfallbeteiligter jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zur Verursachung des Unfalls beigetragen haben kann.

"Unfallbeteiligter" ist ein strafbegründendes persönliches Merkmal i.S. § 28 I StGB, d.h. beim § 142 StGB handelt es sich um ein echtes Sonderdelikt.

### **Sie bringen ein entstempeltes Anhängerzeichen an ihren abgemeldeten Pkw an und fahren damit zum Baumarkt.**

Frost, StG 2001/I/2, 08.07.2003, 09:00 Uhr

Folgende Straftaten wären zu prüfen:

- Kennzeichenmissbrauch gem. § 22 I Nr. 1 StVG
- Vergehen nach dem Pflichtversicherungsgesetz gem. §§ 1, 6 PflVersG  
(hier wäre zu überprüfen, ob der alte Versicherungsvertrag für den abgemeldeten Pkw noch gültig ist)
- Vergehen nach dem Kraftfahrtsteuergesetz gem. § 1 II KraftStG, §§ 369, 370 I Nr. 2, IV AO (bei Vorsatz) bzw.
- Owi gem. §§ 377, 378 I AO (bei Leichtfertigkeit)

### **Sie kontrollieren ein Fzg., in dem sie Psylocibin-Pilze finden. Der Fahrer gibt zu, ebensolche konsumiert zu haben. Trifft § 24a StVG zu?**

Gierden, Gräber, StG 2001/I/2, 08.07.2003, 08:51 Uhr

Eine Ordnungswidrigkeit gem. § 24a StVG liegt nur vor, wenn unter der Wirkung eines in der Anlage zu dieser Vorschrift genannten berauschenden Mittels im Straßenverkehr ein Kfz geführt wird. Da Psylocibin-Pilze in dieser Anlage jedoch nicht aufgeführt sind, liegt kein Verstoß gegen § 24a StVG vor.

## Verkehrslehre / -technik

### Was versteht man unter dem "Gesamtstrategischen Lösungsansatz"?

Enzinger Y-S, 2008, 15.07.2003, 12:46 Uhr

Das ist die Lösung einer Problemstellung mit der EEE-Methode.

Diese beruht darauf, dass die Problemstellung von drei Seiten her durchdacht und bearbeitet wird:

"education" -> Erziehung, Aufklärung = "Verkehrserziehung"

"engineering" -> im weitesten Sinne technische Belange = "Verkehrstechnik"

"enforcement" -> Repression = "Verkehrsüberwachung"

Diese Methode kann dann sehr erfolgreich sein, wenn möglichst viele Institutionen (formell und informell), die von der Problematik in irgendeiner Form berührt sind, zusammenwirken.

Es kommt dabei insbesondere darauf an, die Problemstellung, auch in ihrer Entwicklung, umfassend darzulegen, sodann intensive Ursachenforschung zu betreiben und ein gemeinsames Lösungskonzept zu erarbeiten. (ABF!)

Man spricht bei einer derartigen Problemlösung auch von einer "Konzertierten Aktion", weil die einzelnen Institutionen, ähnlich den Musikern in einem Konzert, ihre Maßnahmen aufeinander abstimmen.

Neuerdings wird diese Methode mehrheitlich als 3E + Ö Methode bezeichnet.  
Als viertes Element wurde die Öffentlichkeitsarbeit hinzugefügt.

### Aufstellungsgrundsätze bei Verkehrszeichen und -einrichtungen!

Wasmeier, StG 2000/II, 10.07.2003, 09:12 Uhr

Sinnhaftigkeit (sinnvolle Ergänzung allgemeiner Verkehrsvorschriften)

Eindeutigkeit (VZ dürfen einander nicht widersprechen)

Sichtbarkeit (gut sichtbar auf der rechten Seite)

Erfassbarkeit (bei durchschnittlicher Aufmerksamkeit zweifelsfrei erfassbar)

Beschränktheit (nicht mehr als drei am gleichen Pfosten)

Notwendigkeit (nur dort, wo nach den Umständen geboten)

Zielbeschränkung (wenn Zeichen nur zu bestimmten Zeiten gelten dürfen sie sonst nicht sichtbar sein)

Komplettheit (sowohl positive als auch negative Beschilderung an Kreuzungen und Einmündungen)

### Was gehört zu den Hauptunfallursachen?

Tauscher, StG 2000/II, 10.07.2003, 09:04 Uhr

- Zu den Hauptunfallursachen auf der Strecke zählen:

unangepasste Geschwindigkeit, nicht ausreichender Abstand, Überholen

- Hauptunfallursachen am Knoten:

Vorfahrt, Einbiegen, Kreuzen

- Sonstige Unfallursachen:

Alkohol, Drogen, Übermüdung